Die Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge und ihre Umgestaltung in eine Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erwin Ploppa

aus Königshütte, Poln.-OS.

Waldenburg (Schlesien) 1927

Tageblatt-Druckerei, Waldenburg in Schlesien, Ring 9.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Hesse.

Die Arbeit wurde eingeleitet mit einigen Ausführungen über den Begriff der modernen Arbeitslosigkeit und über die einzelnen Arten ihrer Bekämpfung, als deren wichtigste Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung erkannt wurden.

Bei der Behandlung des eigentlichen Themas wurde etwa in der Weise vorgegangen, daß zunächst in einem theoretischen Hauptteil das Wichtigste über das Problem der Erwerbslosenfürsorge und das der Arbeitslosenversicherung ausgeführt und dann in einem weiteren Hauptabschnitt die Entwicklung, die sich in Deutschland vollzogen hat, zur Darstellung gebracht wurde.

Die theoretischen Abschnitte behandeln die Probleme der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung gesondert. Bei beiden stellte sich die Notwendigkeit heraus, auf Entstehung, Bedeutung, begriffliche Klarstellungen, Arten und praktische Versuche näher einzugehen; bei der Arbeitslosenversicherung wurde anschließend an die Besprechung der einzelnen Versicherungsarten in einem kurzen geschichtlichen Abriß noch das Vorkommen der jeweiligen Versicherungsarten im Auslande gewürdigt. Am Schlusse dieser theoretischen Betrachtungen sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Versicherungsorganisationen die Länder zusammengestellt, die bisher eine „echte Arbeitslosenversicherung" eingeführt haben.

In dem praktischen Teil der Arbeit wird nun gezeigt, wie sich in Deutschland aus der Erwerbslosenfürsorge in der rohesten Form allmählich ein versicherungsähnliches System herausgebildet hat, das zwar noch keine reine Versicherung darstellt, doch immerhin wichtige Bestandteile einer Arbeitslosenversicherung in sich birgt. Nach Uebersicht über den Stoff ergab sich folgende Untergliederung: Behandlung des bisher erschienenen Verordnungsmaterials, Besprechung der vorliegenden Arbeitslosenversicherungsgesetzentwürfe und Schilderung der Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den schwebenden Fragen. Was den ersten Punkt anbelangt, so ließ sich eine chronologische Aneinanderreihung der bisher erschienenen Verord-

nungen nicht vermeiden; diese wurde aber unter dem Gesichtspunkte vorgenommen, daß nur die wichtigsten nach ihren Merkmalen als Fürsorge- bzw. Versicherungsmaßnahmen untersucht und nach Art und Bedeutung näher beleuchtet wurden. Als Marksteine in dieser Entwicklung ergaben sich die Verordnungen vom 13. 11. 1918, 15. 10. 1923 und 13. 2. 1924. Das gegenwärtige System wäre kurz als das eigenartige gesetzliche Gebilde zwischen Fürsorge und Versicherung zu bezeichnen, bei dem die Beitragsfrage nach dem Versicherungsprinzip, die Leistungsfrage nach dem Fürsorgeprinzip geregelt ist, ein auf die Dauer untragbarer Zustand. Bei der Besprechung der drei vorhandenen Gesetzentwürfe zu einer Arbeitslosenversicherung wurde gezeigt, ob und wie diese unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Deutschland der Nachkriegszeit eine befriedigende Lösung herbeiführen konnten oder nicht. Als Ergebnis dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß Entwurf 1 der am wenigsten brauchbare und Entwurf 3 der glücklichste von allen dreien war. Das Eingehen auf den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Standpunkt zu den behandelten Problemen machte teilweise ein weiteres geschichtliches Zurückgreifen bis in die 70er Jahre erforderlich. Deutlich konnte hierbei ein Wandel der wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen erkannt werden. Eine einseitige Einstellung auf beiden Seiten besteht aber heute noch. Auf der Arbeitgeberseite ist es das starke Hervorkehren von Rentabilitätsgesichtspunkten, bei der Arbeitnehmerschaft die krasse Betonung der „Versorgungspflicht" der Gesellschaft gegenüber dem arbeitenden Volksteile.

Welchen Weg die Dinge in der Folgezeit nehmen werden, liegt ziemlich klar auf der Hand. An eine Rückkehr zum reinen Fürsorgeprinzip ist nicht zu denken, schon aus staatsfinanziellen Gründen nicht. Die Unterstützung mit Fürsorgecharakter, solange sie die Folgen eines Krieges mildern will, ist verständlich, auf die Dauer wird sie aber wegen der Bedürftigkeitsprüfung als erniedrigend empfunden, und das nicht zuletzt deshalb, weil sie ihrem Wesen nach — wenn ihr auch der Rechtscharakter der Armenpflege nicht gegeben werden darf — der Armenunterstützung näher steht als der Arbeitslosenversicherung, also vielfach als „verschleierte Armenpflege" empfunden wird. Das Deutsche Reich kann also, nachdem auch das internationale Arbeitsrecht den Weg der Versicherung beschritten hat (s. England, Oesterreich, Italien und Polen), das Arbeitslosen-Problem nur auf dem Wege der Versicherung lösen.